

STATUTEN DER EUROPEAN SOCIETY OF THORACIC IMAGING (ESTI) EUROPÄISCHE GESELLSCHAFT FÜR THORAX-RADIOLOGIE

1. NAME, SITZ, TÄTIGKEITSBEREICH UND ARBEITSSPRACHE DES VEREINS

1.1 Der Verein führt den Namen European Society of Thoracic Imaging (ESTI) – Europäische Gesellschaft für Thorax Radiologie.

1.2 Sitz des Vereins ist Wien.

1.3 Er erstreckt seinen Tätigkeitsbereich auf ganz Europa und gegebenenfalls auch darüber hinaus.

1.4 Die interne Bürosprache der Gesellschaft ist Englisch.

2. VEREINSZWECK

Der Verein ist eine unpolitische, nicht auf Gewinn ausgerichtete Organisation, der ausschließlich und unmittelbar der Förderung und Koordinierung der wissenschaftlichen, philanthropischen, geistigen und berufsbezogenen Tätigkeiten auf dem Gebiet der Thorax-Radiologie in allen europäischen Ländern dient. Die Aufgabe des Vereins ist es stets, durch die Unterstützung von Wissenschaft, Lehre und Forschung sowie der Qualität der erbrachten Leistungen auf dem Gebiet der Thorax-Radiologie den Bedürfnissen der Allgemeinheit in Bezug auf die Gesundheitsversorgung dienlich zu sein. Im Sinne der Vereinssatzung ist unter „Radiologie“ die „diagnostische und interventionelle Radiologie sowie biomedizinische und molekulare Bildgebung“ zu verstehen. Ein Radiologe ist ein qualifizierter Arzt mit einer entsprechenden zusätzlichen Fachausbildung in diagnostischer und interventioneller Radiologie.

3. VEREINSTÄTIGKEITEN UND FINANZIELLE MITTEL

3.1 Vereinstätigkeiten

Der Verein verfolgt seinen Zweck durch die Ausrichtung von Kongressen, Tagungen, Vorträgen und anderen bildenden Tätigkeiten, die Unterstützung von Forschung und Lehre sowie die Veröffentlichung wissenschaftlicher und berufsbezogener Informationen auf dem Gebiet der Thorax-Radiologie. Der Verein verfolgt dabei seine Zielsetzungen durch Zusammenarbeit mit anderen einschlägig tätigen nationalen und internationalen wissenschaftlichen Vereinigungen und insbesondere mit nationalen und internationalen Gremien zur Förderung der Interessen der Thorax-Radiologie. Der Verein vertritt die Interessen der Thorax-Radiologie in Europa in Zusammenarbeit mit anderen europäischen radiologischen Gesellschaften sowie der Kommission der Europäischen Union beziehungsweise anderen europäischen Behörden.

Die Generalversammlung des Vereins findet in Europa statt. Der Ort wird mindestens ein Jahr vor der Versammlung bestimmt und der Termin darf bis spätestens drei Monate vor der Versammlung geändert werden.

3.2 Mittel

Der Verein beschafft seine Mittel aus Aufnahmegebühren, Mitgliedsbeiträgen, Erträgen aus Veranstaltungen, Spenden, Sammlungen, Schenkungen, Vermächtnissen, Erträge aus Vermögensverwaltung und anderen Beiträgen.

Der Budgetplan des folgenden Meetings ist vom Kongresspräsidenten anlässlich des jährlichen Kongresses oder spätestens 8 Monate vor dem nächsten Meeting dem Vorstand vorzulegen.

Im Zuge dessen kann das Ausmaß der finanziellen Unterstützung durch die ESTI ausgehandelt werden. Der Präsident des Vereins trägt die Verantwortung für das Budget des jährlichen Kongresses sowie die Erträge daraus, es sei denn, der Vorsitz der Versammlung sei einem anderen Mitglied zugeteilt worden. In letzterem Falle obliegt die Verantwortung für die finanziellen Transaktionen in Bezug auf die Versammlung gänzlich dem Präsidenten der Jahresversammlung. Der Verein übernimmt darüber hinaus keinerlei finanzielle Verantwortung.

Sollte durch eine Jahresversammlung ein Überschuss erwirtschaftet werden, steht dieser Überschuss dem Verein zu. Entsprechend wird auch ein Verlust vom Verein gedeckt.

4. ARTEN VON MITGLIEDERN

The society shall have the following types of members:

- 4.1 Ordentliche Mitglieder
- 4.2 Korrespondierende Mitglieder
- 4.3 Assoziierte Mitglieder
- 4.4 Junior Mitglieder
- 4.5 Emeritierte Mitglieder
- 4.6 Ehrenmitglieder
- 4.7 Korporative Mitglieder

4.1 Ordentliche Mitglieder

sind Radiologen nach Ende Ihrer Ausbildung, mit besonderem Interesse an Thorax-Radiologie und spezieller Erfahrung darin. Eine ordentliche Mitgliedschaft soll an aktive Radiologen in Europa oder Radiologen mit einer europäischen Herkunft (festgelegt vom Vorstand) verliehen werden.

4.2 Korrespondierende Mitglieder

sind Radiologen nach Ende Ihrer Ausbildung, mit besonderem Interesse an Thorax-Radiologie und spezieller Erfahrung darin. Eine korrespondierende Mitgliedschaft soll an aktive Radiologen außerhalb Europas oder Radiologen mit einer nicht-europäischen Herkunft (festgelegt vom Vorstand) verliehen werden.

4.3 Assoziierte Mitglieder

sind Wissenschaftler oder Ärzte, die in der Thorax-Radiologie verwandten Bereichen tätig sind, oder Personen, die von oder im Namen von nicht-medizinischen Organisationen nominiert worden sind.

4.4 Junior Mitglieder

sind Assistenzärzte oder Ärzte in Training, unter 36 Jahren (exkl. 36), welche von einer geringeren Mitgliedschaftsgebühr profitieren.

4.5 Emeritierte Mitglieder

sind ehemalige aktive Mitglieder, die auch im Ruhestand ihre Mitgliedschaft behalten möchten.

4.6 Ehrenmitglieder

sind Personen, die zum Fortschritt im Bereich der Thorax-Radiologie beziehungsweise zur Förderung des Vereins einen außerordentlichen Beitrag geleistet haben. Die Ehrenmitgliedschaft wird auf Empfehlung des Vorstands von der Generalversammlung verliehen.

4.7 Korporative Mitglieder

sind Unternehmen oder andere Organisationen, die an den Tätigkeiten und Zielsetzungen des Vereins interessiert sind und den Verein finanzielle unterstützen

5. AUFNAHME IN DEN VEREIN

Die Mitgliedschaft im Verein ist offen für alle physischen sowie juristischen Personen, die eine aktive Rolle in der Forschung, Ausbildung, Entwicklung oder Patientenbetreuung auf dem Gebiet der Thorax-Radiologie spielen. Die Mitgliedschaft wird durch den Vorstand verliehen und kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden.

6. BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod – im Falle juristischer Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit oder Konkurs – sowie durch freiwilligen Austritt, Streichung oder Ausschluss.

6.1 Freiwilliger Austritt

Ein freiwilliger Austritt ist nur mit Wirkung am Ende des Kalenderjahres möglich. Der freiwillige Austritt ist dem Generalsekretär mindestens einen Monat vor Ablauf des Kalenderjahres schriftlich zur Kenntnis zu bringen. Bei nicht fristgerechter Benachrichtigung tritt er erst zum nächsten Austrittstermin in Kraft.

6.2 Streichung der Mitgliedschaft

Die Streichung eines Mitglieds wird vom Vorstand durchgeführt, wenn das betreffende Mitglied trotz zweimaliger Ermahnung mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge zwei Jahre im Rückstand ist. Die Pflicht zur Begleichung der ausstehenden Beträge bleibt von der Streichung unberührt.

6.3 Ausschluss eines Mitglieds

Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein kann vom Vorstand aufgrund schwerwiegender Missachtung der Mitgliedspflichten oder wegen ungebührlichen Verhaltens beschlossen werden. Innerhalb von zwei Wochen nach Erhalt der schriftlichen Ausschlussklärung kann bei der Generalversammlung gegen den Ausschluss Berufung eingelegt werden. Die aus der Mitgliedschaft erwachsenden Rechte und Pflichten sind bis zur Beschlussfassung durch die Generalversammlung ausgesetzt.

7. RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER

7.1 Die Mitglieder sind zur Teilnahme an allen, entsprechend für Sie ausgerichteten Tagungen des Vereins und zum angemessenen Gebrauch von dessen Einrichtungen berechtigt. Nur vollwertige Mitglieder haben das Recht an der Jahreshauptversammlung teilzunehmen. Ordentliche Mitglieder, Ehrenmitglieder als auch Emeritierte Mitglieder genießen das Stimmrecht in der Generalversammlung. Nur Ordentliche Mitglieder dürfen für ein Amt kandidieren. Ordentliche, korrespondierende, assoziierte und Junior Mitglieder sind zur Zahlung von Mitgliedsbeiträgen in der durch die Generalversammlung auf Vorschlag des Vorstands festgesetzten Höhe verpflichtet.

7.2 Die Mitglieder haben bei jeder Generalversammlung das Recht auf Unterrichtung über die Tätigkeiten und finanziellen Angelegenheiten des Vereins durch den Vorstand.

7.3. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen oder die Zielsetzungen des Vereins Schaden nehmen könnten. Sie haben die Statuten des Vereins und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten.

8. VEREINSORGANE

Der Verein hat folgende Organe

8.1 Generalversammlung

8.2 Vorstand

8.3 Komitees

8.4 Sub-Komitees

8.5 Rechnungsprüfer/Bilanzprüfer

8.6 Schlichtungsstelle

9. DIE GENERALVERSAMMLUNG

9.1 Die Generalversammlung ist die „Mitgliederversammlung“ gemäß dem österreichischen Vereinsgesetz 2002. Einmal jährlich wird eine ordentliche Generalversammlung abgehalten. Die Generalversammlung kann auch außerhalb des Vereinshauptsitzes stattfinden. Der Termin der ordentlichen Generalversammlung wird vom Vorstand mindestens sechs Wochen im Vorhinein festgesetzt und darf in diesen sechs Wochen vor der ordentlichen Generalversammlung nicht mehr geändert werden.



9.2 Eine außerordentliche Generalversammlung wird auf Beschluss des Vorstands oder der Generalversammlung oder aber auf schriftlichen, begründeten Antrag von mindestens 10 % der Vereinsmitglieder anberaumt. Die außerordentliche Generalversammlung findet spätestens zwei Monate nach Zustellung des Antrags an den Vorstand statt.

9.3 Allen Mitgliedern wird mindestens sechs Wochen vor dem Termin der jeweiligen Generalversammlung eine schriftliche Einladung zu ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlungen zugestellt (per E-Mail oder auf dem Postweg). Der Einladung zur Generalversammlung wird die Tagesordnung beigelegt. Generalversammlungen werden vom Vorstand anberaumt.

9.4 Die Tagesordnung kann durch zusätzliche Punkte erweitert werden, wenn dies dem Vorstand mindestens vier Wochen vor dem Termin der Generalversammlung schriftlich zur Kenntnis gebracht wird.

9.5 Beschlüsse können nur zu Punkten der Tagesordnung gefasst werden, ausgenommen Beschlüsse zur Anberaumung einer außerordentlichen Generalversammlung.

9.6 Alle vollwertigen Mitglieder haben das Recht an der Jahreshauptversammlung teilzunehmen. Das Stimmrecht sowie das aktive und passive Wahlrecht unterliegen den Bestimmungen in Abschnitt 7.1 dieser Statuten. Jedes stimmberechtigte Mitglied verfügt über eine Stimme. Die Generalversammlung ist beschlussfähig unabhängig von der Anzahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

9.7 Zur Wahl und Beschlussfassung ist in der Generalversammlung in der Regel eine einfache Mehrheit der Stimmen erforderlich. Beschlüsse über

- den Ausschluss von Mitgliedern
- die Abänderung der Vereinsstatuten
- die Auflösung des Vereins

werden mit qualifizierter Mehrheit von zwei Dritteln der gültig abgegebenen Stimmen gefasst. Enthaltungen werden bei der Auszählung der Stimmen nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Präsidenten den Ausschlag. Im Falle seiner Abwesenheit hat der designierte Präsident das entscheidende Stimmrecht und im Falle seiner Abwesenheit hat der Vize-Präsident die entscheidende Stimme. Ist der zuletzt genannte auch abwesend, soll das älteste, anwesende Mitglied den Vorsitz während der Generalversammlung führen.

Abgestimmt wird durch Wahlkarten. Auf Antrag eines Mitglieds, der dem Vorstand spätestens vier Wochen vor dem Termin der Generalversammlung zur Kenntnis zu bringen ist, kann jedoch auch in geheimer Abstimmung mit Stimmzetteln abgestimmt werden. Das Ergebnis der Abstimmung wird vom Präsidenten vor Ende der Generalversammlung verlautbart.

9.8 Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Präsident. In dessen Abwesenheit übernimmt der designierte Präsident den Vorsitz in der Generalversammlung. Sollte letzterer ebenfalls abwesend sein, sitzt der Generalversammlung das älteste anwesende Mitglied des Vorstands vor.

9.9 Sofern ausreichende technische Möglichkeiten und adäquate Infrastruktur zur Wahrung der Rechte der Mitglieder für eine ordentliche Generalversammlung zur Verfügung stehen, der Charakter und Bedeutung der Versammlung als ordentliche Mitgliederversammlung in Bezug auf das österreichische Vereinsgesetz gewahrt werden, so kann die ordentliche Mitgliederversammlung und auch Wahl des Vorstands auf Beschluss des Selbigen auch elektronisch erfolgen. Eine elektronische Wahl muss die Einhaltung der Prinzipien einer freien und gerechten Wahl, speziell hinsichtlich entsprechender Identifizierung, Anonymität und Sicherstellung nur eine Stimme abzugeben, aber auch Information der ordnungsgemäßen Stimmabgabe gewährleisten. Zeit und Zeitraum für eine elektronische Wahl sind vom Vorstand zu bestimmen. Das Ergebnis der Wahlen ist den Mitgliedern durch den Vorstand innerhalb der ordentlichen Mitgliederversammlung mitzuteilen und auf der Website des Vereins zu veröffentlichen.

10. ZUSTÄNDIGKEIT DER GENERALVERSAMMLUNG

Die Zuständigkeit der Generalversammlung erstreckt sich auf folgende Bereiche:



- 10.1 Entgegennahme und Genehmigung des Tätigkeitsberichts und des Rechnungsabschlusses
- 10.2 Berufung und Abberufung der Mitglieder des Vorstands und der Rechnungsprüfer/Bilanzprüfer
- 10.3 Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
- 10.4 Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft
- 10.5 Beschlüsse zu Abänderungen der Statuten sowie die freiwillige Auflösung des Vereins
- 10.6 Beratende Funktion sowie Verabschiedung von Beschlüssen zu anderen der Generalversammlung unterbreiteten und durch die Tagesordnung abgedeckten Angelegenheiten
- 10.7 Entscheidung über Berufungen gegen den Ausschluss von Mitgliedern

11. DER VORSTAND

11.1 Der Vorstand setzt sich aus folgenden Mitgliedern zusammen:

- Präsident
- designierter Präsident
- Vizepräsident
- Altpräsident
- Generalsekretär
- Kassier
- vier Beiräte
- Ex-Officio-Mitglieder: Vorsitzende der Komitees, Kongresspräsident der Jahresversammlung für das Vorjahr der Sitzung (so der Präsident nicht zugleich Kongresspräsident ist).

11.2 Die Mitglieder des Vorstands stammen vorzugsweise aus verschiedenen europäischen Ländern. Zu jedem gegebenen Zeitpunkt dürfen höchstens drei Mitglieder des Vorstands (Beiräte, Sekretär und Kassier) aus demselben Land stammen. Ausschlaggebend ist dabei der Wohnsitz des betreffenden Mitgliedes, nicht seine ursprüngliche Staatsbürgerschaft. Präsident, Altpräsident, designierter Präsident und Vizepräsident müssen aus unterschiedlichen Ländern stammen.

11.3 Wahl der Mitglieder des Vorstands

Vizepräsident, Generalsekretär und Kassier werden vom Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit zur Wahl durch die Generalversammlung nominiert. Der Generalsekretär unterrichtet die Mitglieder spätestens sechs Wochen vor der Generalversammlung über die Nominierungen des Vorstands. Dem Vorstand können bis spätestens zwei Wochen vor der Generalversammlung zuhanden des Generalsekretärs Alternativnominierungen unterbreitet werden. Für Alternativnominierungen ist die schriftliche Unterstützung mindestens fünf aktiver Mitglieder erforderlich, die ihre Beitragspflicht erfüllt haben.

Die Beiräte des Vorstands werden in der Generalversammlung gewählt. Der Generalsekretär unterrichtet die Mitglieder spätestens sechs Wochen vor der Generalversammlung über die Anzahl der vakanten Ämter und die Nominierungen des Vorstands. Dem Vorstand können bis spätestens zwei Wochen vor der Generalversammlung zuhanden des Generalsekretärs weitere schriftliche Nominierungen unterbreitet werden. Für solche Nominierungen ist die schriftliche Unterstützung mindestens dreier aktiver Mitglieder erforderlich, die ihrer Beitragspflicht genügt haben.

Alle Nominierungen erfordern das schriftliche Einverständnis des nominierten Kandidaten. Im Falle zweier oder mehrerer Kandidaturen für denselben Posten wird in der Generalversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit einer der Kandidaten gewählt.

11.4 Jedes Jahr wird ein Vizepräsident gewählt. Die Amtszeit des Vizepräsidenten beträgt vier Jahre, wobei er im zweiten Amtsjahr die Position des designierten Präsidenten bekleidet, im dritten Amtsjahr jene des Präsidenten und im vierten Amtsjahr jene des Altpräsidenten. Eine Wiederwahl zum Vizepräsidenten ist ausgeschlossen. Die Amtszeit der Beiräte beträgt zwei Jahre, jene des Generalsekretärs und des Kassiers drei Jahre. Für die Ämter des Generalsekretärs und Kassiers ist eine einmalige Wiederwahl möglich.

11.5 Erfolgt die Neuwahl nicht rechtzeitig vor dem Ablauf, so läuft sie bis zur Wahl eines neuen Vorstands weiter.

11.6 Der Vorstand wird vom Präsidenten oder dessen Vertreter einberufen.

11.7 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen worden sind und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.

11.8 Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmgleichheit ist die Stimme des Präsidenten ausschlaggebend.

11.9 Den Vorsitz führt der Präsident. In dessen Abwesenheit übernimmt der designierte Präsident den Vorsitz in der Sitzung. Sollte letzterer ebenfalls abwesend sein, führt das älteste anwesende Mitglied des Vorstands den Vorsitz.

11.10 Außer durch Tod oder Ablauf der Amtszeit endet das Amt eines Mitglieds des Vorstands auch durch Abberufung oder durch Rücktritt.

11.11 Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder ihres Amtes entheben.

11.12 Die Mitglieder des Vorstands können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist dem Vorstand zu unterbreiten beziehungsweise, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands, der Generalversammlung. Der Rücktritt des gesamten Vorstands wird erst mit der Wahl eines neuen Vorstands wirksam.

11.13 Wird das Amt eines Mitglieds des Vorstands aus irgendeinem Grunde vakant, wählt der Vorstand eines seiner Mitglieder als Ersatz. Die Amtszeit entspricht in diesem Fall der verbleibenden Amtszeit der Person, die dieses Amt vorher innegehabt hat.

11.14 Vorbehaltlich einer anderweitigen Entscheidung der Generalversammlung ist der Präsident zugleich Kongresspräsident der nächsten Jahresversammlung. Er unterrichtet das Komitee über Planung und Budgetierung der Versammlung. Die unterbreitete Aufschlüsselung von Einnahmen und Ausgaben muss vor der Jahresversammlung vom Vorstand genehmigt werden.

11.15 Ex-Officio-Mitglieder genießen bei den Sitzungen des Vorstands kein Stimmrecht.

12. ZUSTÄNDIGKEITEN DES VORSTANDES

12.1 Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist das „Leitungsorgan“ im Sinne des österreichischen Vereinsgesetzes 2002. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

12.2 Seine Zuständigkeiten umfassen insbesondere folgendes:

12.2.1 Organisation ausbildungsbezogener und berufsständischer Tätigkeiten

12.2.2 Erstellung des Budgetentwurfs, des Tätigkeitsberichts und Vorbereitung der Jahresabrechnung

12.2.3 Vorbereitung der Generalversammlung und Einberufung ordentlicher und außerordentlicher Generalversammlungen

12.2.3 Verwaltung des Vereinsvermögens

12.2.4 Einstellung und Entlassung von Vereinsangestellten

12.2.5 Abschluss von Verträgen mit berufsständischen Organisationen zur Verwaltung der Vereinsgeschäfte

13. BESONDERE OBLIEGENHEITEN EINZELNER MITGLIEDER DES VORSTANDES

13.1 Der Verein wird durch den Präsidenten vertreten. Ist der Präsident abwesend, werden dessen Obliegenheiten vom designierten Präsidenten übernommen. In seiner Abwesenheit hat der Vize-Präsident die entscheidende Stimme. Ist der zuletzt genannte auch abwesend, soll das älteste, anwesende Mitglied den Vorsitz während der Generalversammlung führen.



13.2 Vereinsinterne Angelegenheiten

- 13.2.1 Der Präsident führt den Vorsitz in der Generalversammlung und den Sitzungen des Vorstands. Im Falle außergewöhnlicher Umstände ist der Präsident berechtigt, unabhängig Maßnahmen zu treffen, selbst in Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich der Generalversammlung oder des gesamten Vorstands fallen. Diese Maßnahmen bedürfen jedoch der nachfolgenden Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
- 13.2.2 Der Generalsekretär unterstützt den Präsidenten bei der Leitung der Vereinsgeschäfte. Er ist insbesondere für die Protokolle der Generalversammlung und des Vorstands zuständig, die Veröffentlichung des Tätigkeitsberichtes des Vereins sowie die Korrespondenz und das Mitgliedsverzeichnis. Im Falle der Abwesenheit des Generalsekretärs führt der Vizepräsident oder ein anderer nominiertes Amtsträger das Protokoll.
- 13.2.3 Der Kassier ist für die ordnungsgemäße Verwaltung der finanziellen Angelegenheiten des Vereins zuständig. Der Kassier unterbreitet bei jeder Generalversammlung den Rechnungsabschluss des Vereins. Die finanzielle Verantwortung für die Jahresversammlung sowie die entsprechenden Transaktionen obliegen dem Präsidenten.
- 13.2.4 Der Vorstand kann gegebenenfalls Komitees und Subkomitees einsetzen und diesen ihre Aufgaben zuweisen.

14. RECHNUNGSPRÜFER/BILANZPRÜFER

- 14.1 Der Verein verfügt über zwei Rechnungsprüfer/Bilanzprüfer, die von der Generalversammlung für eine Amtsdauer von einem Jahr gewählt werden. Eine Wiederwahl ist zulässig. Sollte die Bestellung von Rechnungsprüfern/Bilanzprüfer schon vor der nächsten Generalversammlung erforderlich werden, werden die Rechnungsprüfer/Bilanzprüfer vom Vorstand bestellt. Diese Ernennung muss während der nächsten Generalversammlung genehmigt werden. Die Rechnungsprüfer/Bilanzprüfer müssen unabhängig und unbefangen sein.
- 14.2 Die Bestimmungen über Bestellung, Enthebung und Rücktritt des Vorstands gelten mutatis mutandis für die Rechnungsprüfer/Bilanzprüfer.
- 14.3 Die Rechnungsprüfer/Bilanzprüfer prüfen die Finanzgebarung des Vereins hinsichtlich ordnungsgemäßer Buchführung und der satzungsgemäßen Verwendung des Vereinsvermögens und der Vereinsmittel und verfassen innerhalb von vier Monaten nach Erstellung des Jahresabschlusses durch den Vorstand einen Prüfungsbericht. Der Vorstand stellt den Rechnungsprüfern/Bilanzprüfer alle erforderlichen Unterlagen und Informationen zur Verfügung. Die Rechnungsprüfer/Bilanzprüfer sind dem Vorstand Rechenschaft schuldig. Der Vorstand behebt alle von den Rechnungsprüfern/Bilanzprüfern hinsichtlich der Finanzgebarung des Vereins festgestellten Mängel und trifft alle erforderlichen Maßnahmen zur Abwehr jeglicher Gefahren für den Verein, die ihm die Rechnungsprüfer/Bilanzprüfer zur Kenntnis gebracht haben. Der Vorstand unterrichtet die Vereinsmitglieder über den Prüfungsbericht. Die Unterrichtung der Mitglieder im Rahmen der Generalversammlung hat in Anwesenheit der Rechnungsprüfer/Bilanzprüfer zu erfolgen.
- 14.4 Sollten die Rechnungsprüfer/Bilanzprüfer ermitteln, dass der Vorstand seine Pflichten hinsichtlich der Buchführung auf anhaltende und schwerwiegende Weise verletzt und innerhalb des Vereins auf kurze Sicht keine rasche und wirksame Abhilfe zu erwarten ist, haben die Rechnungsprüfer/Bilanzprüfer vom Vorstand die Anberaumung einer Generalversammlung zu verlangen. Die Rechnungsprüfer/Bilanzprüfer haben zudem selbst das Recht auf Anberaumung einer Generalversammlung.
- 14.5 Für die Rechnungsprüfer/Bilanzprüfer gelten weiter die im Österreichischen Vereinsgesetz 2002 festgelegten Rechte und Pflichten.
- 14.6 Sollte gemäß Vereinsgesetz die Bestellung eines Abschlussprüfers erforderlich werden, wird von der Generalversammlung für eine Amtsdauer von einem Jahr ein Abschlussprüfer gewählt. Für den Abschlussprüfer gelten weiter die in diesem Abschnitt für die Rechnungsprüfer/Bilanzprüfer verordneten und die im Österreichischen Vereinsgesetz 2002 festgelegten Rechte und Pflichten.



15. KOMITEES UND SUB-KOMITEES

Innerhalb des Vereins werden bei Bedarf Komitees zur Unterstützung und Stärkung der Arbeit des Vorstands gebildet. Sie werden vom Vorstand eingesetzt und unterstehen diesem. Die Mitglieder der Komitees einschließlich eines Vorsitzenden werden vom Vorstand für eine Amtsdauer von drei Jahren berufen, eine einmalige Wiederberufung ist möglich. Für das Young ESTI Committee findet eine Ausnahmeregelung Anwendung: Eine Wiederwahl ist ausgeschlossen. Eine einmalige Ernennung zur* zum Vorsitzenden ist jedoch möglich.

Subkomitees werden vom Vorstand zur Förderung bestimmter Anliegen eingesetzt, die für die Diagnose und Behandlung von Thoraxerkrankungen von besonderer Bedeutung sind. Ihre Zielsetzung besteht in der Unterstützung und Optimierung der Bemühungen der ESTI auf deren jeweiligem Spezialgebiet und insbesondere in der Kontaktpflege mit anderen radiologischen oder nicht-radiologischen Gesellschaften oder Arbeitsgruppen mit ähnlichen Interessensgebieten.

16. SCHLICHTUNGSSTELLE

16.1 In allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten entscheidet die Schlichtungs-einrichtung.

16.2 Die Schlichtungseinrichtung setzt sich aus drei Mitgliedern zusammen. Die Mitglieder der Schlichtungseinrichtung müssen ordentliche Mitglieder oder Mitglieder des Leitungsorgans eines Vereins, der die ordentliche Mitgliedschaft innehat, sein. Die Schlichtungseinrichtung wird für einen konkreten Streitfall derart gebildet, dass jeder Streitteil innerhalb von zwei Wochen dem Vorstand einen Schlichter namhaft macht. Mehrere Personen einer Streitpartei machen gemeinsam ein Mitglied namhaft. Die so namhaft gemachten Schlichter wählen mit Stimmenmehrheit ein drittes Mitglied zum Vorsitzenden der Schlichtungseinrichtung. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Schlichter haben in der zu verhandelnden Streitsache unbefangen zu sein.

16.3 Ziel der Schlichtungseinrichtung ist die vereinsinterne, außergerichtliche Beilegung von Vereinsstreitigkeiten unter Einhaltung eines fairen und zügigen Verfahrens, insbesondere unter Wahrung des beiderseitigen Gehörs. Zu diesem Zweck sind die Streitteile zu einer oder mehreren mündlichen Verhandlungen zu laden.

17. AUFLÖSUNG DES VEREINS

17.1 Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur, wie im Abschnitt 9.7 dieser Satzung festgelegt, mit der Mehrheit der Stimmen in einer zu diesem Zweck anberaumten außerordentlichen Generalversammlung beschlossen werden.

17.2 Der letzte Vorstand des Vereins unterrichtet die zuständigen Behörden schriftlich über die freiwillige Auflösung und ist zur Kundmachung der freiwilligen Auflösung in einem Amtsblatt verpflichtet.

17.3 Die Generalversammlung hat auch über das Vermögen der Gesellschaft Beschluss zu fassen, sofern ein solches vorhanden ist. Sie hat einen Liquidator zu bestellen und über die Übertragung des nach Abdeckung der Verbindlichkeiten verbleibenden Vermögens zu entscheiden. Im Falle der Auflösung der Gesellschaft ist dieses Vermögen – soweit dies möglich und zulässig ist – an eine gemeinnützige Organisation zur Förderung gemeinnütziger Zwecke gemäß §§ 34 ff der Bundesabgabenordnung zu übertragen, vorzugsweise mit dem Ziel der Förderung von Forschung, Bildung und Wissenschaft auf dem Gebiet der Radiologie. Gleiches gilt für den Fall, dass die Gesellschaft ihre gemeinnützige Zielsetzung nicht mehr verfolgt.